HANDREICHUNG

FÜR DEN ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUM PROMOTIONSPRÜFUNGSVERFAHREN Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät

Der Antrag ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu stellen (§ 11 Abs. 1 der Promotionsordnung).

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über die Annahme zur Promotion
- drei gleichlautende Exemplare der Dissertation (§ 13) sowie eine ausführliche deutschsprachige Zusammenfassung bei <u>fremdsprachigen</u> Dissertationen (§ 13 Abs. 1 Satz 4)
- die folgende eidesstattliche Versicherung: "Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht."
- eine <u>Erklärung</u> der Doktorandin oder des Doktoranden darüber, dass sie oder er die Dissertation nicht <u>bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines</u> <u>akademischen Grades</u> eingereicht hat
- eine Einverständniserklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass die elektronische Fassung der Dissertation unter Wahrung ihrer oder seiner Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten <u>Überprüfung hinsichtlich</u> der eigenständigen Anfertigung der Dissertation unterzogen werden kann
- eine <u>Einverständniserklärung</u> der Doktorandin oder des Doktoranden, dass bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens <u>Untersuchungen durch</u> universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle stattfinden können
- eine <u>Erklärung</u> der Doktorandin oder des Doktoranden darüber, dass gegen sie oder ihn kein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens anhängig ist
- eine <u>Erklärung</u> der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er keine gewerbliche Promotionsvermittlung und -beratung in Anspruch genommen hat oder nehmen wird
- ein <u>Lebenslauf</u> der Doktorandin oder des Doktoranden, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt
- ein amtliches Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate; bei Ausländerinnen und Ausländern ein von der Universität Bayreuth als gleichwertig anerkannter Nachweis (z.B. Auszug aus dem Strafregister des Heimatstaates, Leumundszeugnis oder vergleichbare Urkunde). Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden
- eine <u>Erklärung</u> über die von der Doktorandin oder vom Doktoranden gewünschten Prüferinnen oder Prüfer

- ggf. den Bescheid über <u>die Zustimmung</u> der Promotionskommission zur Abhaltung der <u>mündlichen Prüfung in einer Fremdsprache</u>
- ggf. Anträge gem. §§ 25 und 26 (besondere Belange oder besondere Lebenssituation)
- die <u>Betreuungsvereinbarung</u> gem. § 7 Abs. 1 Nr. 5
- die elektronische Fassung der Dissertation